

Ersatzerklärung betreffend den Verkehrsleiter / die Verkehrsleiterin abgegeben vom Eigentümer/gesetzlichen Vertreter des Unternehmens

Vorname _____ Zuname _____

im Sinne des Artikels 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 in geltender Fassung
und im Bewusstsein der strafrechtlichen Verantwortung im Falle unwahrer Erklärungen gemäß Artikel 76
des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445.

erkläre ich an Stelle von Bescheinigungen und des Notariatsaktes:

Geburtsort _____ Datum _____

Wohnsitz _____ P.L.Z. _____

Straße _____ Nr. _____

Steuernummer _____

Telefon _____ Mobiltelefon _____

Fax _____ elektronische Post (PEC) _____ @ _____

folgende Position im unten angeführten Unternehmen einzunehmen (*zutreffendes Kästchen ankreuzen*):

- Alleinverwalter für öffentliche und private juristische Personen und, außer im Falle von Personengesellschaften, für jede Art von amtlicher Stelle;
- Mitglied des Verwaltungsrates, für öffentliche und private juristische Personen und, außer im Falle von Personengesellschaften, für jede Art von amtlicher Stelle;
- unbeschränkt haftender Gesellschafter der Personengesellschaften;
- Inhaber des Einzel- oder Familienunternehmens;

des Unternehmens: _____
(Bezeichnung des Unternehmens)

dass Herr/Frau _____ im Betrieb tätig als

_____ ¹⁾ zum Verkehrsleiter oder zur Verkehrsleiterin ernannt wurde
und im Besitz des Befähigungsnachweises um Transportunternehmen im in folgendem Bereich zu leiten:

- national, ausgestellt am _____ von _____
- national und international, ausgestellt am _____ von _____
- oder für eingetragene Unternehmen zwischen 1,5 t. und 3,5 t. das Teilnahmebestätigung der Fortbildung vorweist, ausgestellt am _____ von _____

Information gemäß Artikel 13 des Datenschutzgesetzes, gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003; Nr. 196:

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Im Sinne der Artikel 13 und 22 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196 werden die persönlichen und juristischen Daten des Erklämers von der Autonomen Provinz Bozen ausschließlich für institutionelle Zwecke genutzt.

Die Mitteilung dieser Daten ist für die Eintragung ins Berufsverzeichnis der Güterkraftverkehrsunternehmen, im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 verpflichtend. Die Provinz Bozen behält sich das Recht vor im Sinne des Artikels 71 und der Artikel 75 und 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28/12/2000, Nr. 445 und im Sinne des Artikels 5, Absatz 7 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 die Kontrollen über die Richtigkeit der, von den betroffenen Personen unterschriebenen und eingereichten Ersatzerklärungen, durchzuführen.

Datum

Unterschrift (*)

(*) Diese Erklärung kann bereits unterschrieben, wobei der Absender klar ablesbar sein muss, per Post dem zuständigen Kraftfahrzeugamt, Landhaus 3b Silvius-Magnago-Platz 3, 39100 Bozen oder über elektronisch zertifizierte Post an kraftfahrzeugamt.motorizzazione@pec.prov.bz.it zugeschickt werden.

1) Verkehrsleiter oder Verkehrsleiterin im Unternehmen können sein: der Komplementär oder Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung, der alleinige Verwalterin oder die alleinige Verwalter, ein Verwaltungsratsmitglied, der Eigentümer oder die Eigentümerin des Einzelunternehmens, der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des Familienbetriebs oder der Angestellte oder die Angestellte in leitender Funktion.